

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Rudolf Haubenberger Ges.m.b.H.;

Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage

TEILGUTACHTEN 5 DEPONIETECHNIK/GEWÄSSERSCHUTZ

Verfasser:

Dipl.-Ing. Hannes Ambichl

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-786
Bearbeitungszeitraum: von Dezember 2014 bis 15.12.2015

1. Einleitung

Beschreibung des Vorhabens

Die Rudolf Haubenberger GmbH plant die Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage.

Ortsangabe:

Katastralgemeinde: 14408 Kimmelbach	Verwaltungsbezirk: Melk
Gemeinde: Neumarkt an der Ybbs	Vermessungsbezirk: Melk
Gerichtsbezirk: Ybbs a. d. Donau	Bundesland: Niederösterreich

Grundbücherliche Bezeichnung der betroffenen Liegenschaft unter Anführung des Grundstückseigentümers:

Gst.Nr. 819/7, KG Kimmelbach	EZ: 338
Eigentümer: Adelheid und Karl Haubenberger, Oberegging 12, 3254 Bergland	
Gst.Nr. 819/8, KG Kimmelbach	EZ: 333
Eigentümer: Adelheid und Karl Haubenberger, Oberegging 12, 3254 Bergland	

1. Art der Abfälle, angelieferte Mengen

Es wird eine Behandlung von 2900 t/a an gefährlichen Abfällen und 9000 t/a von nicht gefährlichen Abfällen geplant. In der gegenständlichen Behandlungsanlage werden vorwiegend flüssige und pastöse gefährliche und nicht gefährliche Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben behandelt. Weitere Behandlungen erfolgen durch Konditionierung, statische und maschinelle Entwässerungen. Anlieferungen sind während den täglichen Betriebszeiten von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich. Aufgrund von erforderlichen Notdiensten (Umwelteinsätze) werden Anlieferungen an Sonn- und Feiertagen bzw. in den Nachtstunden stattfinden.

2. Anlieferung der Abfälle, Verwiegung, Kontrolle

Die Anlieferung der Abfälle erfolgt Großteils durch betriebseigene Fahrzeuge. Im Einfahrtsbereich der Betriebsanlage befindet sich die Brückenwaage mit Verwiegecontainer. Sämtliche Input-Abfallströme und Output-Abfallströme, welche mit LKW's durchgeführt werden, werden lückenlos durch das Verwiegesystem erfasst. Angelieferte Abfälle werden im betriebseigenen Labor analysiert. Es werde keine Abfälle übernommen, die Stoffe enthalten, die in der CP-Anlage nicht

ausreichend behandelt und abgetrennt werden können, wie zum Beispiel Lösungsmittel.

3. Wasser, Abwasserentsorgung, Feststoffentsorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Ortswasserleitung der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs. Regenwasser wird in Sammelbecken gespeichert und für Kanal- und industrielle Reinigungen verwendet. Überschüssiges Regenwasser wird in Versickerungsmulden zur Versickerung entsorgt. Die behandelten CP-Abwässer werden bei Einhaltung der entsprechenden AEV-Grenzwerte in die öffentliche Kanalisation (Abwasserverband Ybbsfeld) eingeleitet. Die separierten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle werden der jeweiligen Entsorgung zugeführt. Das Schmutzwasser bzw. Fäkalienabwasser wird ebenfalls über das öffentliche Kanalnetz entsorgt. Das Abwasser aus dem Freiflächenölabscheider wird in den Pufferbecken zwischengelagert und für Kanal- und industrielle Reinigungen verwendet. Überschüssiges Regenwasser wird über öffentliches Kanalnetz entsorgt.

2. **Rechtliche Grundlagen**

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

- Abfallwirtschaftsgesetz
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG
- NÖ Naturschutzgesetz
- Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- Arbeitsblatt DWA-A 138
- Anhang 16 – Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungskonzept

- Lageplan und Schnitt A-A, Aufbereitungshalle mit CP Behandlungsanlage (DI Schuster ZT GmbH datiert mit 30.06.2015)

Im Folgenden sind nur jene Fragen enthalten, die tatsächlich den jeweiligen Fachbereich betreffen. Sollte Ihnen bei der Bearbeitung das Fehlen eines Bearbeitungsbereiches auffallen, setzen Sie sich bitte mit Herrn DI(FH) Hackl, UVP-Koordination, DW 15232, in Verbindung.

3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Verfahrensvarianten, Nullvariante

Keine Fragestellungen für diesen Bereich

3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: D/GH/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwasser/Sickerwasser

Fragestellungen:

1. Wird durch Abwasser/Sickerwasser, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, das Grundwasser qualitativ beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwasser/Sickerwasser für das Vorhaben beeinträchtigt?
4. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Abwasser/Sickerwasser im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder das Grundwasser bleibend schädigen?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Aus dem Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungskonzept von DI Schuster ZT GmbH vom 30.06.2015 geht hervor, dass grundsätzlich drei

Oberflächenentwässerungsbereiche mit unterschiedlichen Entwässerungswegen geplant sind:

- Asphaltflächen (Flächen 1.1 und 1.2) mit 930m²
- Manipulationsflächen aus Dichtbeton (Fläche 2) mit 885m²
- Dachflächenwässer C/P Halle und Containerabstellplatz (Flächen 3.1 und 3.2) mit 1.960m²

Asphaltflächen:

Das Oberflächenwasser aus den Asphaltflächen wird über die Mulde 1 und Mulde 2 zur Versickerung gebracht. Bei diesen Flächen handelt es sich um reine Fahrflächen bei denen keine Zwischenlagerung von Abfällen vorgenommen wird. Die Mulden wurden entsprechend dimensioniert und es ergibt sich ein berechnetes Volumen von 120m³. Der Abstand der Sohle zum ermittelten Grundwasserstand wird mit 3,6m angegeben.

Manipulationsflächen Beton:

Für diese Fläche wird angegeben, dass der gesamte Bereich in Beton geglättet und versiegelt ausgeführt wird. In diesem Bereich erfolgt die Manipulation mit verunreinigten Abwässern und Materialien. Das Oberflächenwasser aus dieser Fläche wird über Einlaufgitter einem Mineralölabscheider zugeführt und anschließend in drei Speicherbecken je 90m³ eingeleitet. Insgesamt steht somit ein Speichervolumen von 270m³ zur Verfügung. Diese Speicherbecken sollen zur Pufferung und Entnahme von Spülwässern für Schmutzwasserkanalreinigungsarbeiten verwendet werden. Bei Vollfüllung ist mit entsprechender Vorlaufzeit eine Alarmierung vorgesehen um die Wässer aus dem Speicherbecken rechtzeitig einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen zu können.

Versickerung der Dachwässer:

Für die Dachwässer der C/P Anlage und der Containerabstellfläche ist vorgesehen, dass zuerst ein Speicherbecken mit einer Größe von 90m³ beaufschlagt wird und dieses Becken einen Überlauf in Richtung Sickermulde 2 aufweist. Das gespeicherte Oberflächenwasser soll für die Regenwasserkanalreinigung verwendet werden.

Gutachten:

Für den Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz wird das Gutachten ausschließlich auf die Dichtheit der Freiflächen und die Dichtheit der Speicherbecken eingeschränkt. Die Beurteilung der Dimensionierung für die Versickerungsmulden sowie der Speicherbecken wird durch den ASV für Wasserbau vorgenommen.

Für die gegenständliche Anlage ist zu den oben festgelegten Fragestellungen festzustellen, dass jene Bereiche, die für eine Manipulation mit verunreinigten Abwässern vorgesehen sind, entweder überdacht sind, oder als Dichtfläche in Form einer Betonplatte ausgeführt werden. Jener Bereich, wo das Oberflächenwasser über Versickerungsmulden entsorgt wird, dient ausschließlich als reine Rangier- und Abstellfläche. Diesbezüglich wird fachlich festgestellt, dass die Zulässigkeit dieser Versickerung sowie die Größe der Mulden durch den ASV für Wasserbautechnik erfolgen. Für den Fachbereich Gewässerschutz wäre jedoch grundsätzlich eine Versickerung möglich.

Aufgrund des Umstandes, dass bei den zu behandelnden Abfällen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe z.B. bei einem Unfall über die Versickerungsmulde in den Untergrund gelangen können, ist eine Grundwasserbeweissicherung zu fordern. Dazu ist in jedem Fall vor Errichtung der Anlage eine Messung durchzuführen und anschließend eine Überwachung einmal jährlich entsprechend der QZV Chemie Trinkwasser durchzuführen. Die Anzahl und Lage der Sonden ist durch den ASV für Grundwasserhydrologie festzulegen.

Aus dem Projekt geht weiters hervor, dass die gespeicherten Oberflächenwässer von der Dichtbetonfläche für die Kanalreinigung von Schmutzwasserkanälen erfolgen sollen. Dazu ist zu fordern, dass die Zulässigkeit in jedem Fall durch den ASV für Wasserbau geprüft wird, da hier möglicherweise diese Entsorgung als Indirekteinleitung anzusprechen ist.

Zu den einzelnen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

zu 1.)

Bei einem Normalbetrieb der Anlage kann davon ausgegangen werden, dass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser nur in geringem Maße über die Versickerungsmulden erfolgen wird. Im Falle eines Gebrechens bzw. eines Unfalles ist hier jedoch sehr wohl ein gewisser Eintrag möglich. Aus diesem Grund wird eine Grundwasserbeweissicherung für erforderlich erachtet.

zu 2)

Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Beschaffenheit des Grundwasserkörpers ab und es wird daher auf den ASV für Grundwasserhydrologie verwiesen.

zu 3)

Eine Beeinträchtigung besonders geschützter Gebiete sowie wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete erfolgt nicht.

zu 4)

Bestehende Wasserversorgungsanlagen werden bei Normalbetrieb durch die Anlage nicht beeinträchtigt.

zu 5)

Grundsätzlich wird die Wirksamkeit der geplanten Maßnahme aus ausreichend bewertet. Im Falle eines Unfalls im Bereich der Rangierflächen sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Grundwasserkontaminationen zu treffen.

zu 6)

Die Emissionen werden für den Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz nach dem Stand der Technik begrenzt.

zu 7)

Aufgrund der großflächigen Überdachungen werden die flüssigen Immissionen gering gehalten.

zu 8)

Als zusätzliche Maßnahme ist zu fordern, dass eine Grundwasserbeweissicherung sowohl vor Beginn der Errichtung als auch während des Betriebes einmal jährlich durchgeführt wird, um mögliche auch langsame Grundwasserverunreinigungen feststellen zu können.

Auflagen:

- 1 Die dauerhafte und flüssigkeitsdichte Herstellung der **Speicherbecken** aus Stahlbeton ist im Wege der Herstellerfirma nachzuweisen. Vom verwendeten Beton (C25/30 B6 C3A-frei) ist ein Nachweis des Betonmischwerkes vorzulegen. Die **Auftriebssicherheit** ist von einem befugten Fachkundigen nachzuweisen.
- 2 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind über die Dichtheit der Dichtflächen inklusive Berandungen, des Abwasserableitungssystems und der Abwassersammeleinrichtungen Dichtheitsprüfungen von einem **befugten Fachkundigen** vorzunehmen und ist der Behörde darüber jeweils ein Dichtheitsattest vorzulegen.
Die Dichtheitsprüfung hat bei der Dichtfläche mittels Standrohrversuch und sonst durch Füllstandsprobe mit dem Medium Wasser über 48 h zu erfolgen (sofern keine Kontrolldrainagen vorliegen). Dabei darf es zu keinem Flüssigkeitsverlust kommen.

Die Dichtfläche darf:

* einen Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \leq 10^{-9}$ m/s bei einem Gradienten von $i = 30$ nicht überschreiten.

Diese Dichtheitsparameter sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch Vorlage

- * einer Bestätigung der Fachfirma über die Einhaltung der Betonmindeststärke von 20cm und,
- * einer Betonprüfung des verwendeten Dichtbetons einschließlich Durchlässigkeitsattest (Labor) und
- * einer Prüfung der Wasserdurchlässigkeit (z.B. mittels eines Standrohres und Prüfanleitung nach Horn) an mind. 3 Stellen der Dichtfläche bzw. bei Dichtflächen über 3.000 m² durch eine Prüfung je 1.000 m² nachzuweisen.
Anmerkung: bei Flächen bis 1.000 m² genügt die Laborbestätigung, über 1.000m² ist der Wert auch am gesamten Bauwerk selbst nachzuweisen.
- * einer Dokumentation zur visuellen Prüfung der Betonfugen und zumindest 3 Standrohrversuche nach Horn auf den Betonfugen ist vorzulegen.

Diese Kontrollen sind in max. 5 / 10 Jahren zu wiederholen.

- 3 Die Betondichtfläche für die Fläche 2 ist entsprechend der statischen Erfordernissen jedoch mit einer Mindeststärke von 20cm zu errichten.
- 4 Die Dichtungsflächen und die Berandungen sind mindestens einmal pro Monat auf Setzungen, Risse, manipulationsbedingte Schäden etc. zu kontrollieren; allfällige Schadstellen sind der Behörde unverzüglich mitzuteilen und zu sanieren.
- 5 Das Grundwasser ist erstmals nach Fertigstellung der Beobachtungsstellen und sodann in jährlichen Abständen von einem befugten Fachunternehmen untersuchen zu lassen (befugt gemäß §2 AWG 2002). Die Befunde sind dem Aufsichtsorgan jeweils unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert zu übermitteln. Vor der Probeentnahme sind die Grundwasserspiegellage, die Messstellentiefe und das Entnahmeniveau festzuhalten (bezogen auf müA). Die Probe aus der Messstelle ist durch ein Organ des betrauten Unternehmens zu entnehmen und auf die Parameter der QZV Chemie Grundwasser zu analysieren. Bei der Probennahme einzuhalten und zu dokumentieren sind: Entnahme nach vorgehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt bzw. bis die Parameter pH-Wert, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben. Als Parameterumfang wird der Inhalt der QZV Chemie Grundwasser festgelegt.

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 2:

Gutachter: D/GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch
Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme qualitativ und quantitativ beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
4. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Aus dem Wasserversorgungs- und Abwasserkonzept der DI Schuster ZT GmbH kann entnommen werden, dass die Gesamtfläche, die durch das Vorhaben beansprucht wird, 3.775m² (ohne Muldenfläche) beträgt. Von dieser Gesamtfläche wird das Oberflächenwasser einer Teilfläche von 2.890m² das entspricht rd. 77% teilweise direkt oder über Puffereinrichtungen in die Versickerungsmulden eingeleitet.

Gutachten:

zu den einzelnen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. *Wird das Grundwasser durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme qualitativ und quantitativ beeinträchtigt?*

Durch Geländeänderungen und Flächeninanspruchnahme wird das Grundwasser qualitativ und quantitativ nur in vernachlässigbarem Maße beeinflusst.

2. *Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?*

Die Beeinträchtigungen werden als vernachlässigbar eingestuft.

3. *Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?*

Es werden keine geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiete durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt.

4. *Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?*

Es werden keine Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt.

5. *Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Bei der vorgesehenen Maßnahme ist von keiner mehr als geringfügigen Beeinträchtigung durch Geländeänderungen und Flächeninanspruchnahme auszugehen.

6. *Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?*

Die Emissionen werden entsprechend dem Stand der Technik begrenzt.

7. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

keine

Auflagen:

keine

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 5:

Gutachter: GH/AW/D

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Untergrunds und Bodens durch
Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Werden durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, der Boden und der Untergrund qualitativ beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
5. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder der Boden u. Untergrund bleibend schädigen?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Hinsichtlich der Befundung wird auf die Angaben bei den Risikofaktoren 2 und 5 verwiesen.

Gutachten:

Grundsätzlich ist dazu festzustellen, dass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden nur in jenem Bereich erfolgen kann, wo auch eine Versickerung stattfindet. Im gegenständlichen Fall beschränkt sich das auf die Versickerungsmulden 1 und 2.

zu den einzelnen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. *Werden durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, der Boden und der Untergrund qualitativ beeinträchtigt?*

Im Versickerungsbereich der Mulden 1 und 2 sollen nur nicht kontaminierte Dachwässer sowie Oberflächenwässer aus dem Rangierbereich zur Versickerung gelangen. Somit ist im Normalbetrieb von keiner mehr als geringfügigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

2. *Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?*

Die Frage der Ausbreitung ist primär in Bezug zu den Strömungsverhältnissen im Grundwasser zu beantworten und es wird diesbezüglich auf die Beantwortung unter Risikofaktor 2 verwiesen.

3. *Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Die Wirksamkeit der Maßnahmen kann als ausreichend angesehen werden.

4. *Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?*

Die Emissionen werden entsprechend dem Stand der Technik begrenzt.

5. *Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder der Boden u. Untergrund bleibend schädigen?*

Dazu kann festgestellt werden, dass die flüssigen Immissionen aufgrund des Umstandes, dass ein Großteil der anfallenden Oberflächenwässer nicht kontaminiert ist, möglichst gering gehalten werden.

6. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

keine

Auflagen:

keine

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

**3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im
Hinblick auf § 12 Abs. 5 Z. 5 UVP-Gesetz 2000**

Keine Fragestellungen für diesen Bereich

Datum: 15.12.2015

Unterschrift: 